

STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 03.07.2023

AUSKUNFT

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Ferienresort Zippendorf und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das aktuelle Projekt für die Bebauung des Areals des Strandhotels Zippendorf nebst anliegender Flächen beabsichtigt die Inanspruchnahme einer Fläche, die als Kompensationsmaßnahme festgelegt wurde (Umwandlung in eine Frischwiese durch Pflegemaßnahmen, Zippendorf, Flur 1, Flurstück 26/6). Ich frage Sie daher namens der Fraktion:

1. Für welchen Eingriff in Natur- und Landschaft wurde diese Maßnahme ursprünglich festgelegt?
2. Was enthält diese Kompensationsmaßnahme im Detail?
3. Für welchen Zeitraum ist diese Kompensationsmaßnahme festgelegt?
4. Ist es überhaupt rechtlich möglich, eine solche einmal festgelegte Kompensationsmaßnahme wieder für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen und wenn ja, wie verhält sich das neue Kompensationserfordernis zu dem bereits festgelegten? Macht also die Beseitigung einer bereits festgelegten Kompensationsmaßnahme ein erhöhtes Kompensationserfordernis notwendig?
5. Verfügt die Landeshauptstadt Schwerin auf ihrem Territorium noch über Potential für Kompensationsmaßnahmen oder werden Kompensationsmaßnahmen inzwischen vorrangig außerhalb Schwerins festgelegt?
6. Wenn es durch die Anlage des Ferienressorts Zippendorf zu einer Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Schweriner Innensee, Ziegelauensee und Medeweger See käme, müssten dann diese Flächenverluste des LSG an anderer Stelle ausgeglichen, also andere Flächen als LSG ausgewiesen werden?
7. Wenn ja, wo bestünden noch Möglichkeiten, LSG-Flächen festzulegen?

Mit freundlichen Grüßen



Regina Dorfmann
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen

Der Oberbürgermeister

Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Frau Regina Dorfmann

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 2.073
Telefon: 0385 545-2451
Fax: 0385 545-2479
E-Mail: hbehr@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
03.07.2023

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Dr. Behr

Datum
28.08.2023

Ihre Anfrage zum Ferienresort Zippendorf und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Sehr geehrte Frau Dorfmann,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich wie folgt beantworte:

1. Für welchen Eingriff in Natur- und Landschaft wurde diese Maßnahme ursprünglich festgelegt?

Nach den Eintragungen im Kompensationsflächenkataster wurden zwei Kompensationsmaßnahmen für geplante Eingriffe aus dem B-Plan Zippendorf, 2. Änderung - Strandhotel (B-Plan-Nr. 16.91.01) festgelegt.

2. Was enthält diese Kompensationsmaßnahme im Detail?

Mit der Kompensationsmaßnahme Nr. 2867 sollte eine Umwandlung in eine Frischwiese durch Pflegemaßnahmen in Zippendorf, Flur 1, Flurstück 26/6 auf 2,88 ha erfolgen. Mit der Kompensationsmaßnahme Nr. 2886 war die Umwandlung einer Hochstaudenflur in einen naturnahen Tümpel, Zippendorf, Flur 1, Flurstück 16/1 auf 0,4 ha geplant.

3. Für welchen Zeitraum ist diese Kompensationsmaßnahme festgelegt?

Diese beiden Kompensationsmaßnahmen wurden nie umgesetzt, weil der hier zu Grunde gelegte Eingriff nur geplant und nie umgesetzt wurde.

4. Ist es überhaupt rechtlich möglich, eine solche einmal festgelegte Kompensationsmaßnahme wieder für andere Zwecke in Anspruch zu nehmen und wenn ja, wie verhält sich das neue Kompensationserfordernis zu dem bereits festgelegten? Macht also die Beseitigung einer bereits festgelegten Kompensationsmaßnahme ein erhöhtes Kompensationserfordernis notwendig?

In einem Gutachten für die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) wird 1996 dazu festgestellt:
Grundsätzlich sollten Ausgleichs- oder Ersatzflächen nicht wieder für Eingriffe in Anspruch genommen werden.

Muss irgendwann doch eine Kompensationsfläche für neuerliche Eingriffe aus unabweisbaren Gründen des Allgemeinwohls in Anspruch genommen werden, sind

1. die Kompensationsmaßnahmen im ursprünglich vorgesehen Umfang und der bisher erreichten Qualität zu verlagern, dabei ist zu berücksichtigen, dass die neuen Flächen auch geeignet sind, die ursprünglich definierten Ziele zu erfüllen und
2. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für das neue Vorhaben vorzusehen.

Dabei ist als Vor-Eingriffs-Zustand für die Beurteilung des neuen Vorhabens die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild vor Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für das 1. Vorhaben zugrunde zu legen.

Die Oberste Naturschutzbehörde M-V verweist in der E-Mail vom 22. Juni 2023 auf den Beschluss des BVerwG vom 31. 1. 2006 - 4 B 49/05 (VGH Kassel) (NVwZ 2006, 823, Rn. 36):

„Nach § 19 Absatz II, III BNatSchG [Anm.: aF, nunmehr § 15 II und V BNatSchG in geänderter Form] können Eingriffe in Natur und Landschaft auch auf Flächen zulässig sein, auf denen anderweitige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch einen vorangegangenen, an anderer Stelle vorgenommenen Eingriff auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind. Wird der Ausgleich bzw. Ersatz, zu dem der Vorhabenträger für den ersten Eingriff verpflichtet wurde, durch das nachfolgende Vorhaben unmöglich, ist der Vorhabenträger zu verpflichten, auch diesen Eingriff vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.“

5. Verfügt die Landeshauptstadt Schwerin auf ihrem Territorium noch über Potential für Kompensationsmaßnahmen oder werden Kompensationsmaßnahmen inzwischen vorrangig außerhalb Schwerins festgelegt?

Innerhalb der Stadtfläche gibt es nur kleinere Flächenpool-Potentiale. Größere Kompensationsmaßnahmen müssen auf Flächen außerhalb der Stadtgrenzen umgesetzt werden.

6. Wenn es durch die Anlage des Ferienressorts Zippendorf zu einer Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Schweriner Innensee, Ziegelauensee und Medeweger See käme, müssten dann diese Flächenverluste des LSG an anderer Stelle ausgeglichen, also andere Flächen als LSG ausgewiesen werden?

Es gibt keine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation von Verlusten an Landschaftsschutzgebietsflächen.

7. Wenn ja, wo bestünden noch Möglichkeiten, LSG-Flächen festzulegen?

Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass es im Zuge von Planänderungen zu keinen oder nur sehr geringen Verlusten von Schutzgebietsflächen im Bereich der Ortmannschen Wiese kommen wird. In diesem Fall macht eine Erweiterung der Schutzgebietsfläche an anderer Stelle keinen Sinn.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier